

## Gleitzone im Niedriglohnbereich

Arbeitnehmer sind in der sog. Gleitzone beschäftigt, wenn ihr regelmäßiges monatliches Arbeitsentgelt mehr als 400 € und maximal 800 € beträgt. Bei mehreren Beschäftigungen ist das insgesamt erzielte Arbeitsentgelt maßgebend.

Die Beschäftigung in der Gleitzone ist lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig. Für die Beschäftigung ist vom Arbeitnehmer eine Lohnsteuerkarte vorzulegen.

Allerdings hat der Arbeitnehmer nur einen reduzierten Sozialversicherungsbeitrag zu zahlen. Dieser beträgt bei 400,01 € ca. 11% des Arbeitsentgelts und steigt auf den vollen Arbeitnehmerbeitrag von ca. 21% bei 800,00 € Arbeitsentgelt an. Der Arbeitgeber hat dagegen stets den vollen Beitragsanteil zu tragen. Für den Beitragszugang ist die jeweilige Krankenkasse zuständig.

Die Regelung zur Gleitzone gilt jedoch nicht für Auszubildende. Weitere Ausnahmen gelten bei Altersteilzeit und Kurzarbeit.

Bei der Prüfung der Frage, ob das Arbeitsentgelt in der Gleitzone von 400,01 € bis 800,00 € liegt, bleibt steuerfreier und pauschal versteuerter Arbeitslohn außer Betracht, wenn die Steuerfreiheit bzw. die Pauschalierung Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung auslöst.

Bei Arbeitnehmern, die mit ihrem regelmäßigen monatlichen Arbeitsentgelt innerhalb der Gleitzone liegen, wird für die Berechnung des Arbeitnehmeranteils der Sozialversicherungsbeiträge nicht das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt zugrunde gelegt, sondern ein Betrag, der nach einer jährlich vom Gesetzgeber bis zum 31.12. eines Jahres für das Folgejahr festgelegten Formel berechnet wird.

Bei schwankenden Arbeitslöhnen oder Einmalzahlungen ist eine andere Formel anzuwenden.

Für die Beitragsberechnung bei Teillohnzahlungszeiträumen sind gesonderte Vorschriften zu beachten.

### Aufstockung der Rentenversicherung

Der Arbeitnehmer kann auf die Reduzierung des Arbeitnehmerbeitrags in der Rentenversicherung verzichten und mit der Einzahlung des vollen Rentenversicherungsbeitrags die vollen Rentenanwartschaften erwerben.

### Meldepflichten

Die DEÜV-Meldungen sind mit bestimmten Kennzeichen für die Gleitzone zu versehen.

### Unser Vorgehen

Diese auf das Wichtigste beschränkten Ausführungen, insbesondere, was die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge betrifft, können nicht auf alle Besonderheiten der Gleitzone im Detail eingehen. Wenn Sie weitere Fragen dazu haben, sprechen Sie uns deshalb unbedingt an.



*Ihr persönlicher  
Ansprechpartner:*

*Bernhard Winkler  
Steuerberater  
Tel.: 0841 96508 0  
Fax: 0841 96508 11  
bernhard.winkler@  
mtg-group.de*

Mehr Sicherheit. Mehr Erfolg. Mehr vom Leben.

## Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung und Rechtsberatung aus einer Hand. Kontaktieren Sie uns! Wir beraten Sie gerne!

info@mtg-group.de, www.mtg-group.de

### MTG

#### Mittelbayerische Treuhandgesellschaft mbH

##### Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

###### Niederlassung

93309 Kelheim  
Ludwigstraße 4  
Tel.: 09441 2970 0  
Fax: 09441 2970 20

###### Niederlassung

85053 Ingolstadt  
Manchinger Straße 132  
Tel.: 0841 96 508 0  
Fax: 0841 96 508 11

###### Niederlassung

93051 Regensburg  
Merianweg 3a  
Tel.: 0941 208645 0  
Fax: 0941 208645 20

###### weiteres Büro

94315 Straubing  
Stadtgraben 32  
Tel.: 09421 8381 0  
Fax: 09421 8381 22

###### Sitz der Gesellschaft

Kelheim, Amtsgericht Regensburg HRB Nr. 2620

### Dr. Reuthlinger & Breig und Partner GdB

- Wirtschaftsprüfer
- Steuerberater
- Rechtsanwälte

###### Niederlassung 1

93309 Kelheim  
Ludwigstraße 4  
Tel.: 09441 2970 0  
Fax: 09441 2970 20

###### Niederlassung 2

93339 Riedenburg  
Marktplatz 8a  
Tel.: 09442 9195 0  
Fax: 09442 9195 20

###### Niederlassung 3

85053 Ingolstadt  
Manchinger Straße 132  
Tel.: 0841 96 508 0  
Fax: 0841 96 508 11

###### Niederlassung 4

94315 Straubing  
Stadtgraben 32  
Tel.: 09421 8381 0  
Fax: 09421 8381 22

###### Niederlassung 5

93051 Regensburg  
Merianweg 3a  
Tel.: 0941 208645 0  
Fax: 0941 208645 20

###### Niederlassung 6

93155 Hemau  
Josef-Binner-Str. 5  
Tel.: 09491 9020 76  
Fax: 09491 9020 49